

24./IX. 1915

35

Benzolhöchstpreise. Von zuständiger Seite wird uns geschrieben: Bekanntlich sind durch Verfügungen der Militärbefehlshaber Höchstpreise für Benzol, Solfventnaphtha usw. festgesetzt. Eine solche Festsetzung von Höchstpreisen bedeutet, daß die dem Verkäufer von Benzol zu gewährende Gegenleistung, in Geld ausgedrückt, eine bestimmte Summe nicht übersteigen darf. Wenn ein Verkäufer sich neben einem Kaufpreis, der den Höchstpreis erreicht, andere geldwerte Vorteile ausbedingt, so überschreitet er die Höchstpreisbestimmungen ebenso wie der Verkäufer, der sich einen den Höchstpreis übersteigenden Kaufpreis ausbedingt. Nun ist bekannt geworden, daß Benzolgewinnungsanstalten zum Abschluß von Verträgen auffordern, in denen der Kaufpreis allerdings nicht den Höchstpreis überschreitet, ihn sogar häufig nicht erreicht, in dem aber die verkaufende Benzolgewinnungsanstalt dem Käufer die Uebernahme der Verpflichtung zumutet, auf lange Zeit nach Friedensschluß zu einem vorher festgelegten Preise Benzol zu beziehen. Offenbar geht die Benzolgewinnungsanstalt dabei von der Erwägung aus, daß nach Friedensschluß der Benzolpreis stark sinken wird. Da in einer solchen vom Käufer übernommenen Verpflichtung unter Umständen ein dem Verkäufer eingeräumter geldwerter Vorteil erblickt werden kann, der unter Hinzurechnung des Kaufpreises den Höchstpreis überschreitet, würde sich die Benzolgewinnungsanstalt und ebenso der Käufer der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Ueberschreitung der Höchstpreise aussetzen. Daher kann nur dringend vor der Eingehung solcher Verträge gewarnt werden.